

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 30. Juni 1988

120. Stück

-
- 320. Verordnung:** Privatschule „Rudolf Steiner-Schule Pötzleinsdorf“
- 321. Verordnung:** Festsetzung der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan für die Teilnehmer an der Grundausbildung für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 im Sicherheitswachdienst
- 322. Verordnung:** Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1988
- 323. Kundmachung:** Festsetzung des Inlandverschleißpreises für Sole für die Feuchtsalzstreuung
-

320. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 30. Mai 1988 über die Privatschule „Rudolf Steiner-Schule Pötzleinsdorf“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 wird verordnet:

§ 1. Die 1. bis 9. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Rudolf Steiner-Schule Pötzleinsdorf“ in Wien wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 377/1987 tritt außer Kraft.

Hawlicek

321. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 14. Juni 1988 über die Festsetzung der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan für die Teilnehmer an der Grundausbildung für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 im Sicherheitswachdienst

Auf Grund des § 16 a in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Den im § 1 der Verordnung der Bundesregierung BGBl. Nr. 272/1988 angeführten Teilnehmern eines Grundausbildungslehrganges für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 im Sicherheitswachdienst gebührt während der theoretischen Lehrgangsabschnitte ab dem ersten Ausbildungsmonat eine monatliche Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan in der Höhe von 3,5 vH des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1987 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 1989 außer Kraft.

Blecha

322. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 20. Juni 1988 über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1988

Auf Grund des § 11 a Abs. 1 und 3 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 259/1967, BGBl. Nr. 93/1975 und BGBl. Nr. 212/1984, in Verbindung mit Art. VII Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 614/1987, wird verordnet:

Artikel I

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 690/1987 für das Jahr 1988 mit 1,023 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß im Jahr 1988 auch im Bereich des Opferfürsorgegesetzes verbindlich.

Artikel II

Der Betrag, der für das Kalenderjahr 1988 an die Stelle des im § 6 Z 5 des Opferfürsorgegesetzes

genannten Betrages tritt, wird unter Zugrundelegung des in der Verordnung BGBl. Nr. 650/1986 angeführten Betrages von 6 404 859 S mit 6 552 171 S festgestellt.

Artikel III

Die Beträge, die ab 1. Juli 1988 an die Stelle der im Opferfürsorgegesetz genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung BGBl. Nr. 650/1986 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. Im § 11 Abs. 2 statt 383 S mit 392 S;
2. Im § 12 a Abs. 1 statt 9 556 S mit 9 776 S, statt 3 826 S mit 3 914 S.

Dallinger

323. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 23. Juni 1988 betreffend die Festsetzung des Inlandverschleißpreises für Sole für die Feuchtsalzstreuung

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 23. Juni 1988 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird der Inlandverschleißpreis, zu dem die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft Sole für die Feuchtsalzstreuung zur Verwendung im Bundesgebiet zu verkaufen hat, mit 340 S je Kubikmeter festgesetzt. Zu diesem Preis kommt die Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz. Dieser Preis gilt für Sole ohne Gebinde ab Werk. Kosten, welche in dem angeführten Preis nicht inbegriffen sind, und Kosten für Sonderleistungen sind nach den Verkaufs- und Lieferbedingungen der Österreichischen Salinen AG dem Käufer anzurechnen.

Lacina

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.